

DE,
P-000807/2021
Antwort von Mairead McGuinness
im Namen der Europäischen Kommission
(23.3.2021)

In dem EU-Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) wird anerkannt, dass hohe Barzahlungen sehr leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Um solche Risiken zu mindern, gelten die AML/CFT-Vorschriften für Personen, die mit Gütern handeln, wenn sie Zahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen. In ihrer supranationalen Risikobewertung¹ aus dem Jahr 2019 stellte die Kommission Schwachstellen in diesem System fest.

Der Aktionsplan der Kommission vom 7. Mai 2020² sieht als mögliche Abhilfe die Einführung einer Obergrenze für hohe Barzahlungen im Einklang mit ihrer erklärten Absicht vor, eine umfassende Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzusetzen, die auf die spezifischen Bedrohungen, Risiken und Verwundbarkeiten, denen die EU aktuell ausgesetzt ist, zugeschnitten ist. Der Rat forderte in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2020 zur Verbesserung der Finanzermittlungen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität die Kommission dazu auf, erneut Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit gesetzlicher Barzahlungsbeschränkungen auf EU-Ebene aufzunehmen³.

Bei der Prüfung möglicher Optionen bewertet die Kommission gemäß ihrer Strategie für eine bessere Rechtsetzung, ob diese unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind und welche wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sie haben. Das gilt unter anderem für die Auswirkungen auf Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Zugang zu Bargeld und dessen Akzeptanz gewahrt werden muss. In ihrer EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr⁴ bekräftigte die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten die Erwartung, dass diese Akzeptanz und Zugänglichkeit von Bargeld als öffentliches Gut sicherstellen, wobei gebührend begründete und verhältnismäßige Beschränkungen der Verwendung unverhältnismäßig hoher Bargeldbeträge für Einzelzahlungen notwendig sein können, um Geldwäsche und damit zusammenhängende Vortaten sowie Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

¹ SWD(2019) 650 final.

² COM(2020) 2800 final.

³ Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Finanzermittlungen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität (8605/20).

⁴ COM(2020) 592 final.